S 15 AL 299/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Berlin-Brandenburg

Sozialgericht Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Sachgebiet Arbeitslosenversicherung

Abteilung 4

Kategorie Beschluss

Bemerkung -Rechtskraft -

Deskriptoren SGG, § 144

Nichtzulassungsbeschwerde

Anwaltskosten

Leitsätze -Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 15 AL 299/05 Datum 21.09.2005

2. Instanz

Aktenzeichen L 4 B 21/06 AL NZB

Datum 27.02.2006

3. Instanz

Datum -

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 21. September 2005 wird abgelehnt. AuÃ∏ergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten. Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar.

GrÃ1/4nde:

Die zulĤssige Beschwerde hat keinen Erfolg.

Eine Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 21.September 2005, das die Berufung selbst nicht zugelassen hat, ist kraft Gesetzes unzulĤssig. Streitgegenstand ist die Erstattung von Anwaltskosten in HĶhe von 223,76 EUR. GemĤÄ∏ <u>ŧ 144 Abs. 1 SGG</u> bedarf die Berufung damit der Zulassung, denn der Beschwerdewert von 500 Euro ist nicht erreicht.

Es liegen keine $Gr\tilde{A}\frac{1}{4}$ nde $f\tilde{A}\frac{1}{4}$ r die Zulassung der Berufung nach $\frac{\hat{A}\S 144 \text{ Abs. 2 Nr. 1}}{1}$ bis 3 SGG vor.

Die Sache hat keine grundsĤtzliche Bedeutung (§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG). Das wĤre nur dann der Fall, wenn die Streitsache eine bisher nicht geklĤrte Rechtsfrage aufwerfen wļrde, deren KlĤrung im allgemeinen Interesse lĤge, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fĶrdern. Daran fehlt es im vorliegenden Streit.

Dasselbe gilt fýr eine mögliche Abweichung der Entscheidung des Sozialgerichts von einer höherinstanzlichen Entscheidung (§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG). Es entspricht zwar gefestigter Rechtsprechung, dass Anwaltskosten ausnahmsweise auch ohne Durchführung eines Vorverfahrens â \square für das allein § 63 SGB X gilt â \square zu erstatten sind, wenn die Beauftragung des Anwalts notwendig war, um die Forderung durchzusetzen (Urteil des BSG vom 05.10.1995, SozR 3-1300 § 61 Nr.1 sowie Urteil des LSG Schleswig-Holstein vom 12.12.1994 â \square L 7 Ar 11/94 -). Allerdings hat das Sozialgericht nachvollziehbar dargelegt, warum ein solcher Ausnahmefall hier nicht gegeben ist und eine Kostenübernahme durch die Beklagte nicht in Betracht kommt. Das Sozialgericht ist somit nicht von höherinstanzlicher Rechtsprechung abgewichen.

Ein Verfahrensmangel, auf dem die Entscheidung des Sozialgerichts beruhen könnte (<u>§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG</u>), ist ebenso wenig gegeben. Ein solcher Mangel bezieht

sich nicht auf den sachlichen Inhalt des Urteils, sondern betrifft das prozessuale Vorgehen des Gerichts auf dem Weg zum Urteil (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl. 2005, Rdnr. 32 zu § 144).

Die Einwendungen des Klägers betreffen allein die Richtigkeit des sozialgerichtlichen Urteils und mÃ⅓ssen im Verfahren um die Zulassung der Berufung auÃ∏er Betracht bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von

§ 193 SGG. Die Unanfechtbarkeit dieses Beschlusses ergibt sich aus § 177 SGG.

GemäÃ∏ <u>§ 145 Abs. 4 Satz 5 SGG</u> wird das Urteil des Sozialgerichts mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Landessozialgericht rechtskräftig.

Erstellt am: 30.03.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024